

Kassenärztliche Vereinigung
Saarland
Europaallee 7-9
66113 Saarbrücken

(Vertragsarztstempel)

Abrechnungsbeauftragung gemäß § 115f SGB V
zur Abrechnung von Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung
(Hybrid-DRG)

Hiermit beauftrage ich die Kassenärztliche Vereinigung Saarland (im Folgenden „KVS“) mit der Abrechnung der von mir erbrachten Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG).

| | | |
|------------------|----|--|
| Name, Vorname | | |
| Facharzt für | | |
| LANR | | |
| BSNR | 73 | |
| Straße | | |
| PLZ, Ort | | |
| Telefon | | |

Als Leistungserbringer nach § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V (Vertragsarzt) verfüge ich oder ein an der Hybrid-DRG beteiligter Vertragsarzt bei der Durchführung der Hybrid-DRG-Leistung über eine Genehmigung nach § 2 der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zum ambulanten Operieren, die mich zur Abrechnung der Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) berechtigt.

Ich verpflichte mich, die Abrechnungsunterlagen zur Hybrid-DRG zu erstellen und vollständig bei der KVS über das KVS-Online-Portal einzureichen. Hierbei sind die geltenden Bedingungen des § 115f SGB V für die spezielle sektorengleiche Vergütung zu berücksichtigen, einschließlich der Regelungen der Hybrid-DRG-AV und der KVS-Richtlinie zur Abrechnung von Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) über die KVS in der jeweils gültigen Fassung.

Die Leistungserbringer bekommen – sobald dies im Abrechnungsportal der KVS technisch möglich ist – die Möglichkeit, einen prozentualen Verteilungsschlüssel an die KVS zu übermitteln, wonach die Vergütung der Hybrid-DRG anteilig mit individueller Quote auf die am Fall beteiligten Leistungserbringer

ausgezahlt wird. Die KVS übernimmt in diesem Fall keine Haftung für etwaige Differenzen bei Vergütungsansprüchen einzelner an der Operation beteiligter Leistungserbringer. Die prozentuale Verteilung ist im Innenverhältnis der jeweiligen Leistungserbringer zuvor von diesen zu klären.

Die KVS wird berechtigt, von meinem auszuzahlenden Honorar den jeweils von der Vertreterversammlung der KVS beschlossenen allgemeinen Verwaltungskostensatz (Stand Januar 2025: 2,2 %) in Abzug zu bringen.

Meine Abrechnungsbeauftragung gegenüber der KVS endet mit Wegfall der Genehmigung gemäß § 2 der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zum ambulanten Operieren. Darüber hinaus kann ich die Beauftragung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVS kündigen.

Ort, Datum

Unterschrift des beauftragenden Vertragsarztes